

Praktikumsordnung
für den Diplom-Studiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-45.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Praktikumsordnung:

§ 1 Ziele des Praktikums

- (1) Im Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung für diesen Diplom-Studiengang ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) ¹Ziel des Praktikums ist es, soziologisches Wissen mit beruflicher Praxis zu verbinden.
²Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
³Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium (Schwerpunktfächer) dienen und den Übergang von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in das Berufsleben erleichtern.
- (3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

§ 2 Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studierende, die im Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.

2. die Praktikumsbetriebe;

zulässige Ausbildungsstätten sind:

- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- öffentliche Betriebe und Verwaltungen, sowie
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils fachlich relevanter Tätigkeit,

Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt,

3. die Universität Bamberg;

folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- die bzw. der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Fachvertreterinnen und Fachvertreter bestellt wird,
- die bzw. der Vorsitzende des für den Studiengang Soziologie zuständigen Diplomprüfungsausschusses.

§ 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

(1) ¹Das Pflichtpraktikum dauert drei Monate. ²Ein längeres Praktikum ist möglich.

(2) Das Praktikum soll im Anschluss an das Grundstudium abgeleistet werden.

(3) ¹Die Ableistung des Praktikums kann in einem Stück erfolgen oder in einzelne Teile unterteilt werden. ²Nicht zulässig ist eine Unterteilung in kürzere Praktikumsabschnitte als ein Monat.

§ 4 Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.
- (2) ¹Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten um Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle ersuchen. ²Hierzu steht der bzw. dem Praktikumsbeauftragten ein Verzeichnis verschiedener Betriebe zur Verfügung, die sich grundsätzlich bereiterklärt haben, Praktikantinnen und Praktikanten auszubilden. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht allerdings nicht.

§ 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

- (1) ¹Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. er während ihrer bzw. seiner Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. ²Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin bzw. der Praktikant während ihrer bzw. seiner Praktikumsstätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die die Praktikantin bzw. der Praktikant verursacht.
- (2) ¹Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. ²Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ³Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6 Ausbildungsinhalte

- (1) Im Praktikum sollen die aktive Mitarbeit in der Ausbildungsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden einen breitgefächerten Einblick in die Praxis verschiedener Arbeitsgebiete vermitteln.

- (3) ¹Das Praktikum soll sich nach Möglichkeit an den Studienschwerpunkt der Studierenden anlehnen. ²Es ist ein Kennenlernen der Praxis im Bereich des Studienschwerpunkts der Studierenden anzustreben.

§ 7 Nachweis, Anerkennung und Bedeutung des Praktikums

- (1) ¹Als Praktikumsnachweis haben die Studierenden einen Praktikumsbericht nach Abschluss jedes Teilpraktikums zu erstellen. ²Der Tätigkeitsbericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. ³Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistung anrechenbar sind, gilt entsprechendes.
⁴Nähere Informationen über zulässige Praktikumsbetriebe, Inhalt und Form des Praktikumsberichtes hält die bzw. der Praktikumsbeauftragte bereit.
- (2) ¹Weiterhin ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. ²Dies bescheinigt Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. ³Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dies entsprechend.
- (3) ¹Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind beim Praktikumsamt einzureichen. ²Die bzw. der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsleistung auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Ausbildungsziele. ³Das Praktikumsamt stellt hierfür den Studierenden eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus.
- (4) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der bzw. von dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkte beraten lassen.
- (5) ¹Das Praktikum oder eine andere anrechenbare praktische Tätigkeit ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die Bescheinigung über das abgeleitete Praktikum oder über eine andere gleichwertige praktische Tätigkeit muss spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 8 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des Praktikums entsprechen, können, auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind, auf das Praktikum angerechnet werden.
- (2) Studierende, die eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Praktikum befreit.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen vom Praktikum befreit werden.
- (4) ¹Über die Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studierenden. ²§ 5 Abs. 7 Satz 1 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Soziologie gilt entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S.296), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Unberührt davon sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 1998 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.